Hamburger Institut für Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

Verkehrsrecht Aktuell

Rechtsanwalt Nicolas Eilers | Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht
Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

07.06.2023

Neues aus Goslar

Anmerkung zu Nugel in NJW 2023, 177 ff.

Neue Möglichkeiten: Event Data Recorder

General Safety Regulation (VO (EU) 2019/2144)

- 41 verpflichtenden Datenelementen
- Fahrzeugklassen M1 / N1

Auslöseparameter | Trigger

- Ereignis wird vom EDR aufgezeichnet, wenn die Änderung der Längs- und/oder Quergeschwindigkeit des Fahrzeugs mehr als 8 km/h innerhalb eines zeitlichen Intervalls von 150 MS oder weniger beträgt.
- Aufzeichnung und Speicherung beginnt, wenn die Aktivierung eines nicht reversiblen Insassen-Rückhaltesystems erfolgt ist, oder das sekundäre Sicherheitssystem für ungeschützte Verkehrsteilnehmer aktiviert wurde.

Bedeutung für die Praxis

- Sachverhaltsaufklärung
- Obliegenheiten
- Gutachten
- Datenschutz
- ZPO

Ist die GAP – Deckung eine Lebensversicherung?

GAP = RSV?

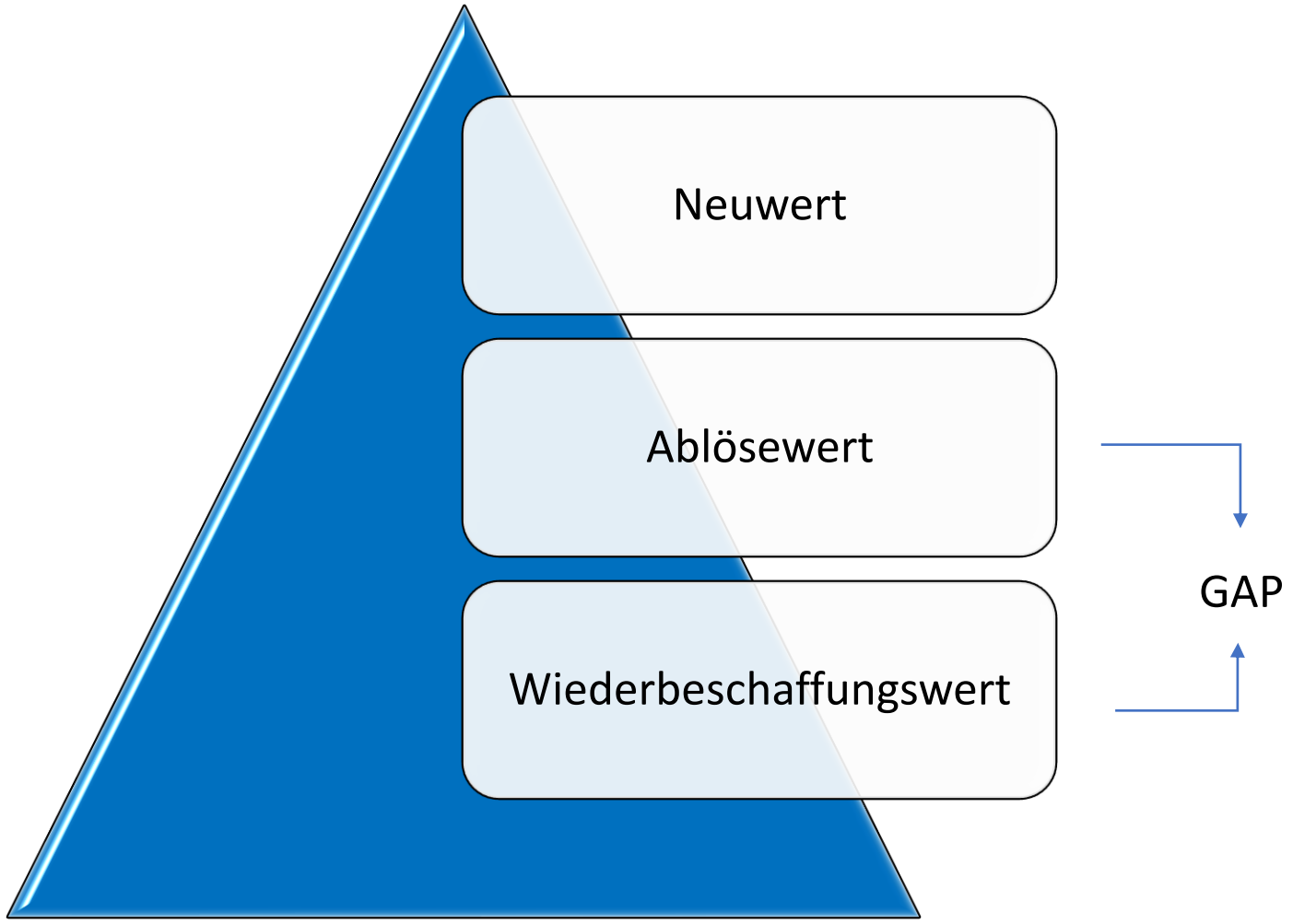

§ 50a VAG - Entgelt bei der Vermittlung von Restschuldversicherungen

Gewährt ein Versicherungsunternehmen einem Versicherungsvermittler eine Abschlussprovision für den Abschluss einer **Restschuldversicherung**, darf die gewährte Vergütung 2,5 Prozent des durch die Restschuldversicherung abgesicherten Darlehensbetrages oder sonstigen Geldbetrages nicht übersteigen

§ 7 Ziff. 34 c) VAG - Begriffsbestimmungen

Restschuldversicherung: eine Versicherung, die der Absicherung eines Verbrauchers aus einem Vertrag über einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe oder aus einem Vertrag über ein Teilzahlungsgeschäft oder der Absicherung eines Darlehens- oder Leasingnehmers oder seiner Hinterbliebenen **für den Fall des Todes, der Krankheit, der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Umstände**, die zu einem Leistungsausfall des Verbrauchers oder des Darlehens- oder Leasingnehmers führen können, dient, und bei der die Versicherungsleistung bestimmungsgemäß ganz oder teilweise auf die Erfüllung der Ansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gerichtet ist.

BGH , Urt. v. 6.12.2022 – VI ZR 168/21

- Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Gesundheitsverletzung bei sog. „Schockschäden“
- Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des BGH zu den (hohen) Voraussetzungen bei Schockschäden

Grundlagen, Voraussetzungen

- Beeinträchtigungen, die auf die Verletzung eines Rechtsguts eines Dritten zurückgehen, bleiben grundsätzlich ersatzlos. Das deutsche Recht sieht ein Anspruch auf Ersatz von mittelbaren Schäden nicht vor, mit Ausnahme der §§ 844,845 BGB.

- Bei Schock- oder Fernwirkungsschäden ist jedoch die geschockte Person unmittelbar selbst verletzt, ihre eigene Gesundheit ist betroffen. Grundsätzlich kommen daher Schadenersatzansprüche in Betracht.

Grundlagen, Voraussetzungen

- im Ergebnis gilt folgendes Prüfungsschema:

- Reaktion auf Tod/schwerste Verletzung eines Menschen
- Individuelle Beziehung des Betroffenen zum Verunglückten
- Über normale Beeinträchtigungen hinausgehende Gesundheitsbeschädigung (s.u.)
- Der Schock ist im Hinblick auf sein Anlass verständlich und nachvollziehbar.

Grundlagen, Voraussetzungen

- Die Voraussetzungen, unter denen die Rechtsprechung Schockschäden zubilligt, waren bisher hoch. Verlangt werden pathologisch fassbare Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Psychopathologische Ausfälle mit Krankheitscharakter von einiger Dauer bei vom Haftungsereignis mittelbar betroffenen Angehörigen mit Beeinträchtigungen, die über die Erschütterungen hinausgehen, denen nahestehende beim Tod oder bei einer schweren Verletzung eines Angehörigen in der Regel erfahrungsgemäß ausgesetzt sind.

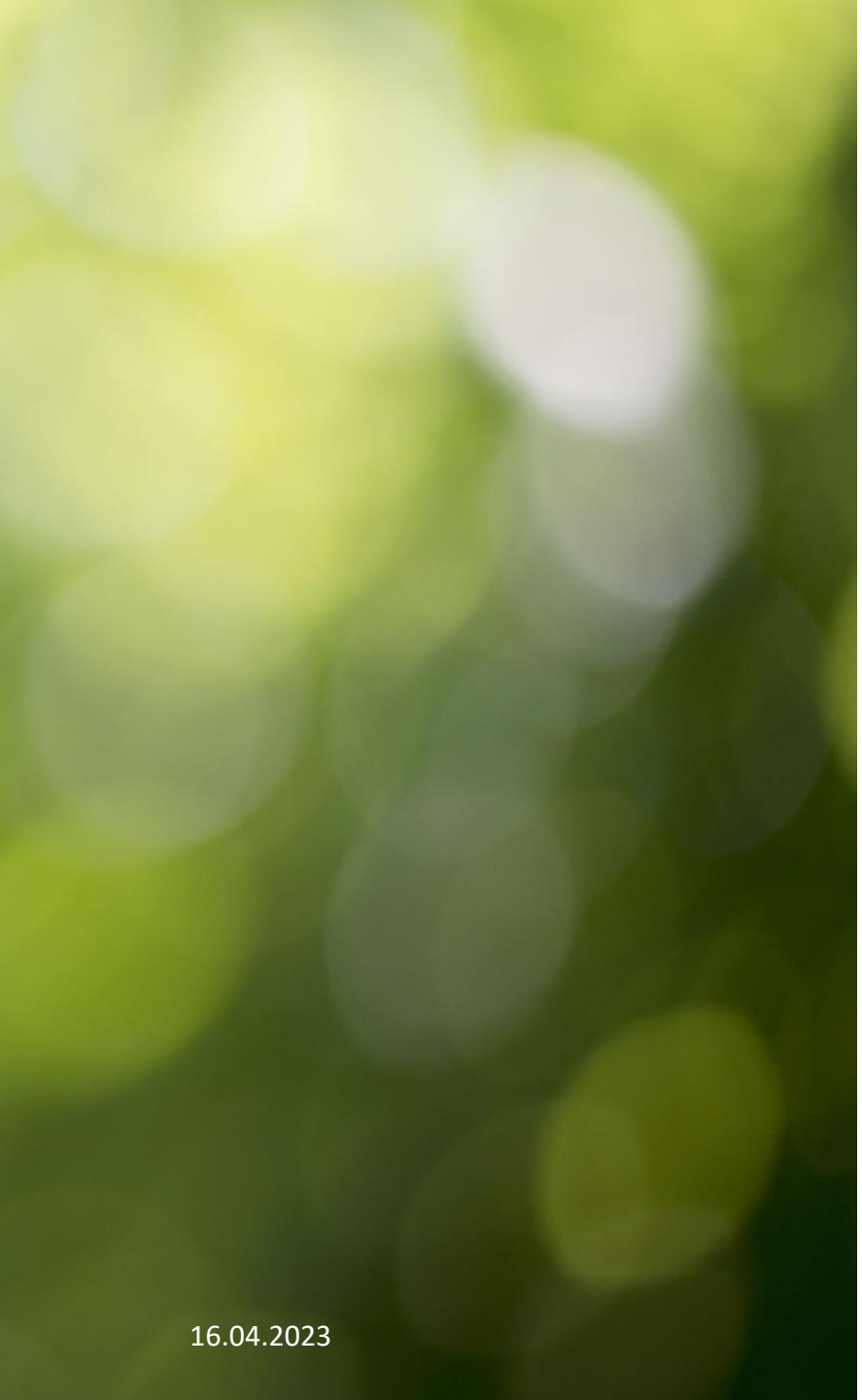

Grundlagen, Voraussetzungen

Ziel der restriktiven Auslegung war, den Kreis der Anspruchsberechtigten nicht uferlos auszuweiten. Als pathologisch fassbare Beeinträchtigung wurden Nervenzusammenbrüche, Herzrhythmusstörungen, Hypertonie, länger anhaltende depressive Erschöpfungszustände und Schlafstörungen, Verhaltensänderungen sowie schwere Angst Träume und Angstzustände angesehen.

Nicht ausreichend sind reine Trauer oder seelischer Schmerz, auch Schweißausbrüche. Beispiele finden sich bei Geigel, der Haftpflichtprozess, 28. Aufl., Kap. 6 Rn. 60 ff.

Sachverhalt der neuen Entscheidung

Kläger verlangt Schmerzensgeld vom Beklagten

Beklagter hat Tochter des Klägers im Alter von 5-6 Jahren sexuell missbraucht und ist wegen 10 Fällen rechtskräftig verurteilt.

Kläger behauptet tief greifende reaktive depressive Verstimmung, war 14 Monate AU, Beeinträchtigungen seien gravierender, als das, was Angehörige in solchen Fällen erfahrungsgemäß als Beeinträchtigung erleiden.

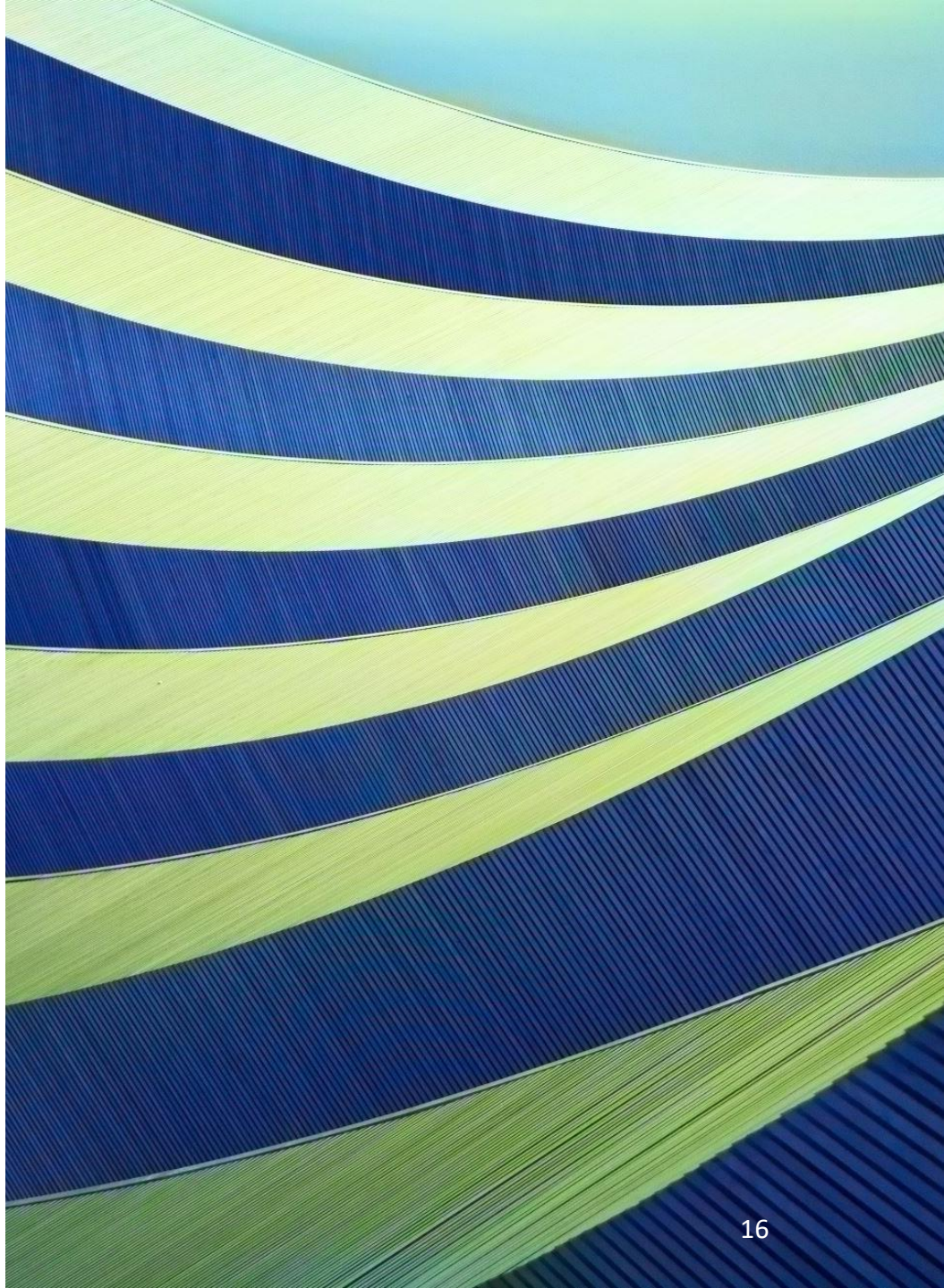

Sachverhalt

Kläger hat erstinstanzlich 4000 € Schmerzensgeld erhalten, dagegen richten sich die (erfolglose) Berufung und Revision des Klägers.

Der BGH hat unter Aufgabe seiner bisherigen Besprechung die Voraussetzungen für einen Anspruch nach Schockschaden herabgesetzt.

Das Urteil

- Psychische Störungen von Krankheitswert können eine Gesundheitsverletzung im Sinne des §§ 823 Abs. 1 BGB darstellen.
- Nach bisheriger Rechtsprechung begründen seelische Erschütterungen, denen Betroffene beim Tod oder eine schwere Verletzung eines Angehörigen erfahrungsgemäß ausgesetzt sind, nicht ohne weiteres eine Gesundheitsverletzung.
- Gesundheitsverletzung sind nur dann gegeben, wenn sie pathologisch fassbar sind und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Betroffene beim Tode oder einer schweren Verletzung eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind.

Das Urteil

- An der einschränkenden Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Gesundheitsverletzung hält der BGH nicht länger fest.

- Bei Schockschäden stellt eine psychische Störung von Krankheitswert eine Gesundheitsverletzung da, auch wenn sie beim Geschädigten mittelbar durch die Verletzung eines Rechtsguts bei einem Dritten verursacht wurde. Ist die psychische Beeinträchtigung pathologisch fassbar, hat sie also Krankheitswert, ist für die Bejahung eine Gesundheitsverletzung nicht erforderlich, dass die Störung über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgeht, den Betroffene bei der Verletzung eines Rechtsguts eines nahen Angehörigen in der Regel ausgesetzt sind.

Das Urteil

- Der BGH hält die vorgenannte Änderung im Sinne einer konsequenten Gleichstellung von physischen und psychischen Beeinträchtigungen Rahmen des §§ 823 Abs. 1 BGB für geboten.

- Bei Schockschäden ist Grundlage der Haftung nicht die Verletzung eines Rechtsguts bei einem Dritten, sondern eine eigene -psychische- Gesundheitsverletzung des Anspruchstellers.

Beachtliche Begründung

- Der BGH befürchtet ein Ungleichgewicht. Je schwerer eine Straftat an einem Angehörigen, umso schwerer fällt erwartungsgemäß die Reaktion der Angehörigen aus.

- Entwickelt ein Angehöriger eines Opfers einer leichteren Straftat schwere Reaktionen, hat er es leichter, Schmerzensgeld zu erhalten.

Weitere Aspekte:

Die Überzeugungsbildung des Richters kann allein auf eine Parteierklärung gestützt werden.

Voraussetzung für Schockschäden ist, dass der Geschädigte zum tatsächlich Betroffenen in einem besonderen Näheverhältnis steht

Der Anspruch kann entfallen, wenn auf Ereignisse „schockartig „reagiert wird, die das objektiv nicht rechtfertigen.

Die Schmerzensgeldbemessung des Tatrichters ist nur auf Rechtsfehler überprüfbar.

Eine besondere Schadensanfälligkeit kann zur Reduktion des Schmerzensgeldes führen.

BGH, Urt. V. 06.12.2022, VI ZR 73/21

Die erste Entscheidung des BGH zum Hinterbliebenengeld

Der BGH skizziert die wesentlichen Kriterien, nach denen ein Hinterbliebenengeld zu bemessen ist und gibt auch Anhaltspunkte, in welcher Höhe die Entschädigungsleistung zu bemessen ist.

Gesetzliche Grundlage: § 844 III BGB

- Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.

Der Sachverhalt

- Der 81-jährige Vater der Klägerin wurde bei einem Verkehrsunfall getötet.
- Der Fahrer des Beklagtenfahrzeuges hatte diesem die Vorfahrt genommen.
- Es bestand zwischen Klägerin und Vater eine enge emotionale Verbundenheit.
- Vorgerichtlich wurden 3000 € gezahlt, erstinstanzlich kamen 3500 € hinzu, im Berufungsverfahren wiederum 3500 €. Gegen die nochmalige Erhöhung wendet sich die Revision der Beklagten.

Revisionsbegründung

- Der in der Gesetzesbegründung genannte Betrag von 10.000 € ist nur eine Orientierungshilfe.

- Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion müssen bei der Bemessung berücksichtigt werden.

- Die Bemessung sich in das Gesamtgefüge der deutschen und europäischen Rechtsprechung zum Schmerzensgeld- und Hinterbliebenen Geld einfügen. Im Ausland gibt es mehr Geld.

Die Begründung des BGH

- Kein schematisches Vorgehen. Die konkrete seelische Beeinträchtigung des Betroffenen Hinterbliebenen ist zu bewerten.

- Es sind Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion zu berücksichtigen.

Die Begründung des BGH

- Maßgeblich für die Höhe sind im Wesentlichen die Intensität und Dauer des erlittenen seelischen Leid und der Grad des Verschuldens des Schädigers.

- Aus der Art des Näheverhältnisses, der Bedeutung des Verstorbenen für den Anspruchsteller und der Qualität der tatsächlich gelebten Beziehung lassen sich indizielle Rückschlüsse auf die Intensität des seelischen Leidens ableiten.

Die Begründung des BGH

- Hinterbliebenengeld und Schockschaden sind unterschiedliche Rechtsinstitute.
- Das Hinterbliebenengeld setzt keine eigene Gesundheitsbeschädigung des Anspruchstellers voraus, die über Trauer und seelisches Leid hinausgeht.
- Das Hinterbliebenengeld knüpft an die Verletzung eines fremden Rechtsgutes an.

Die Begründung des BGH

- Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass der Betrag von 10.000 € als Orientierungshilfe und nicht als Obergrenze angesehen worden ist.

- Das Hinterbliebenengeld muss im Regelfall hinter Schmerzensgeldern für Schockschäden zurückbleiben

- Die Bemessung hat nur in Ansehung der in Deutschland geltenden Lebensverhältnisse und der deutschen Gesamtrechtsordnung zu erfolgen.

Wichtig für die Praxis

- Die Geltendmachung eines Schockschadens ist für den Mandanten grundsätzlich die bessere Lösung, da der Anspruch nicht auf ein Schmerzensgeld begrenzt ist.

- Abzuwarten bleibt, ob ein Hinterbliebenengeld kumulativ mit einem Schockschaden geltend gemacht werden kann (siehe hierzu OLG Celle, Urteil vom 24. 08. 2022,14 U 22 / 22).

Betriebsgefahr auf dem Parkplatz

BGH, Urt. v. 22.11.2022 – VI ZR 344/21

Die Vorfahrtsregel des § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO («rechts vor links») findet auf öffentlichen Parkplätzen ohne ausdrückliche Vorfahrtsregelung weder unmittelbar noch im Rahmen der Pflichtenkonkretisierung nach § 1 Abs. 2 StVO Anwendung, soweit den dort vorhandenen Fahrspuren kein eindeutiger Straßencharakter zukommt.

§ 8 StVO Vorfahrt

(1) 1An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. 2Das gilt nicht,

1. wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist (Zeichen 205, 206, 301, 306) oder

2. für Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg auf eine andere Straße kommen.

§ 1 StVO Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 17 StVG Schadensverursachung durch mehrere Kraftfahrzeuge

(1) Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

Haftungsverteilung richtet sich nach § 17 Abs. 1 StVG

Unfallschäden beim Betrieb von Kraftfahrzeugen.

Unfall ist nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen

Für keinen der beteiligten Fahrer stellt der Unfall ein unabwendbares Ereignis dar.

StVO auf öffentlich zugänglichen Parkplatz

Gebot wechselseitiger Rücksichtnahme ist auf einem Parkplatz zu beachten ist.

Bedeutung der Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO auf öffentlichen Parkplätzen ist streitig und der BGH hat sich bislang hierzu noch nicht geäußert.

Überwiegender Meinung

Die Vorfahrtsregel des § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO gilt auf einem öffentlichen Parkplatzgelände - unmittelbar oder in entsprechender Anwendung - nur dann, wenn die dort aufeinanderstoßenden Fahrspuren einen eindeutigen Straßencharakter aufweisen. Ansonsten müssen sich die Kraftfahrer über die Vorfahrt verständigen

Anderer Ansicht

Die Vorfahrtsregel „rechts vor links“ ist auf öffentlichen Parkplätzen weitgehend unabhängig vom Straßencharakter der aufeinander zulaufenden Fahrspuren direkt oder entsprechend anwendbar.

Straßen!

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO hat an Kreuzungen und Einmündungen die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Dabei muss es sich bei den aufeinanderstoßenden Fahrbahnen um Straßen handeln

Was ist ein Parkplatz?

Ein Parkplatz ist - als Ganzes betrachtet - keine Straße, sondern eine Verkehrsfläche.

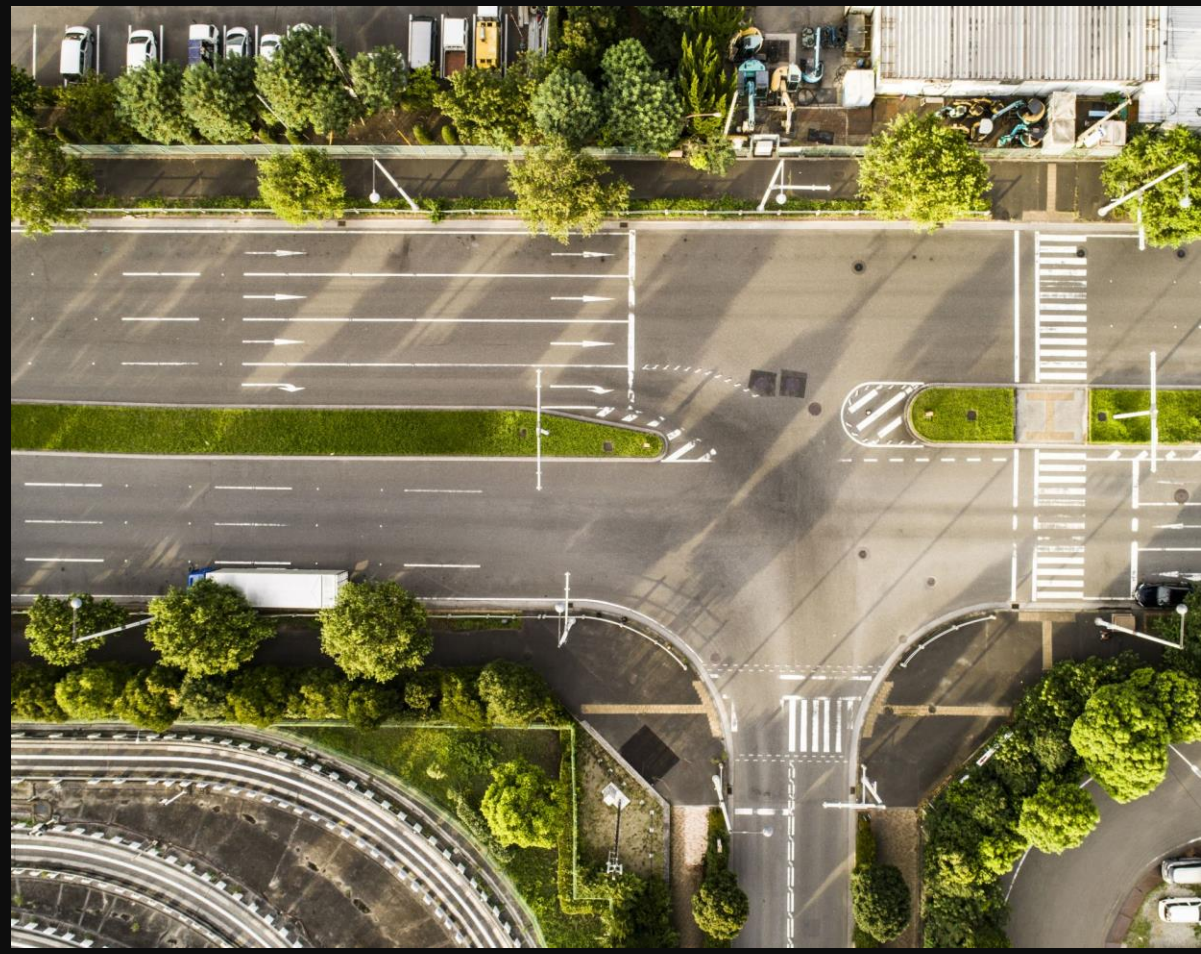

Angewandte Philosophie

- Fehlt es an einem solchen eindeutigen Straßencharakter, kommt auf öffentlichen Parkplätzen auch keine entsprechende oder mittelbare Anwendung der Vorfahrtsregel „rechts vor links“ im Rahmen der Pflichtenkonkre-tisierung nach § 1 Abs. 2 StVO in Betracht.

- Anders als § 9 Abs. 5 StVO enthält die auf den fließenden Verkehr zweckgerichtete Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO keine Wertung, die auf die Situation auf Parkplätzen übertragbar wäre.

BGH, Urteil vom 13.12.2022 - VI ZR 324/21

Im Rahmen der Begutachtung durch den Sachverständigen wurden sowohl bei Hereinnahme des Fahrzeugs – insoweit zum Schutz der Mitarbeiter des Sachverständigen vor der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus – als auch vor Rückgabe des Fahrzeugs an den Kläger – insoweit zu dessen Schutz – alle relevanten Fahrzeugteile, die planmäßig kurzfristig berührt wurden (z. B. Lenkrad, Schalthebel, Blinkerhebel, Scheibenwischerhebel, Türgriffe innen und außen) desinfiziert, wobei der Arbeitsaufwand jeweils mehrere Minuten betrug. Der Sachverständige stellte dem Kläger seine Tätigkeit in Rechnung und berechnete ihm hierbei für die genannten „COVID-19 Schutzmaßnahmen“ einen Betrag von 17,85 Euro (15 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer).

BGH, Urteil vom 13.12.2022 - VI ZR 324/21

Desinfektionsmaßnahmen vor der Rückgabe des Fahrzeugs

Desinfektionsmaßnahmen bei Hereinnahme des Fahrzeugs

BGH, Urteil vom 13.12.2022 - VI ZR 324/21

Dem Grunde nach Anspruch auf Ersatz der Kosten des eingeholten Sachverständigengutachtens aus §§ 7, 18 StVG, § 115 VVG.

Kosten gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist .

BGH, Urteil vom 13.12.2022 - VI ZR 324/21

Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen.

Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

BGH, Urteil vom 13.12.2022 - VI ZR 324/21

Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung).

BGH, Urteil vom 13.12.2022 - VI ZR 324/21

Verlangt der Geschädigte vom Schädiger die Freistellung von der Honorarforderung des von ihm auf dieser Grundlage beauftragten Sachverständigen, richtet sich sein Anspruch schon nach seinem ausdrücklichen Klagebegehren (§ 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO) grundsätzlich und bis zur Grenze des Auswahl- und Überwachungsverschuldens danach, ob und in welcher Höhe er mit der Verbindlichkeit, die er gegenüber dem Sachverständigen eingegangen ist, beschwert ist.

50

BGH, Urteil vom 13.12.2022 - VI ZR 324/21

- Keine Vergütungsvereinbarung.
- Vergütung gilt aber als stillschweigend vereinbart, § 632 Abs. 1 BGB.
- Höhe der Vergütung wurde nicht bestimmt und eine Taxe im Sinne von § 632 Abs. 2 BGB für die Erstellung von Schadensgutachten dieser Art besteht nicht. Deswegen ist nach § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

BGH, Urteil vom 13.12.2022 - VI ZR 324/21

- Übliche Vergütung für die Desinfektionsmaßnahmen lässt sich nicht bestimmen.

- Höhe der Vergütung nicht durch ergänzende Vertragsauslegung zu ermitteln.

- Ausnahmsweise einseitige Bestimmung der Gegenleistung durch den Sachverständigen möglich, soweit diese sich in den Grenzen der Billigkeit hält, §§ 315, 316 BGB.

BGH, Urteil vom 13.12.2022 - VI ZR 324/21

Verlangt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls vom Schädiger die Freistellung von der Honorarforderung des von ihm mit der Erstellung eines Schadensgutachtens beauftragten Sachverständigen, richtet sich sein Anspruch grundsätzlich und bis zur Grenze des Auswahl- und Überwachungsverschuldens danach, ob und in welcher Höhe er mit der Verbindlichkeit, die er gegenüber dem Sachverständigen eingegangen ist, beschwert ist.

BGH, Urteil vom 13.12.2022 - VI ZR 324/21

Jedenfalls in diesem Fall des Freistellungsantrags ist auch für die schadensrechtliche Betrachtung (§ 249 BGB) des Verhältnisses zwischen Geschädigtem und Schädiger die werkvertragliche Beziehung (§§ 631 ff. BGB) zwischen Geschädigtem und Sachverständigem maßgeblich.

Nicolas Eilers
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

n.eilers@anwaelte-notare-gg.de

+496152 9226-0

www.anwaelte-notare-gg.de

Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de

+4940 – 24 13 51

www.kanzlei-johannsen.de